

§ 15 Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

- A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
- B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
- C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
- D. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen

Die Vorlage im Überblick

Das Vormundschaftsrecht blieb seit 1912 – abgesehen von den Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug – praktisch unverändert. Im Dezember 2008 verabschiedete das Bundesparlament die neuen Bestimmungen zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, welche am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Die Kantone haben die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes (bisher Vormundschaftswesen) den bundesrechtlichen Anforderungen anzupassen. Es sind eine interdisziplinäre Fachbehörde, eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, bisher Vormundschaftsbehörde) zu schaffen und die Aufsichtsinstanzen zu bezeichnen. An die Stelle von Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft tritt die Beistandschaft nach neuem Recht, deren Umfang und Inhalt anhand des Einzelfalles festzulegen sind. Neu geregelt werden Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung. Der Beschwerdeweg an eine Verwaltungsbehörde wird abgeschafft, die Entscheide sollen im Rechtsmittelverfahren direkt vom Gericht beurteilt werden. Zudem sind Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Mandatsentschädigungen, Zuständigkeit der Ärzteschaft für die vorsorgliche fürsorgerische Unterbringung (anstelle des fürsorgerischen Freiheitsentzugs) und Nachbetreuung bei einer Entlassung, Meldepflicht bei Gefährdung von Erwachsenen und Kindern sowie Regressfragen zu regeln.

Die Umsetzung macht eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB), Änderung des Verwaltungsrechtspflege- und des Gesundheitsgesetzes sowie terminologische Anpassungen in Kantonsverfassung und zwölf Gesetzen nebst dem Verordnungsrecht des Landrates notwendig. Die 2008 beschlossene Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens legte jedoch gute organisatorische Grundlagen; die Umsetzung ist weniger kompliziert als in anderen Kantonen. Wesentliche Punkte der kantonalen Regelung sind:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Verwaltungsbehörde, nicht als Gericht; Wahl durch Regierungsrat;
- Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die KESB, direkte Aufsicht durch zuständiges Departement;
- Verwaltungsgericht als direkte Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB;
- Erbschaftswesen verbleibt bei der KESB.

Es soll eine – fachlich unabhängige – Verwaltungsbehörde mit drei ordentlichen hauptamtlich angestellten Mitgliedern (Pensum 50 bis 100%) sowie drei bis fünf (mit Sitzungsgeld entschädigten) Ersatzmitgliedern gebildet werden. Die Verwaltungsbehörde untersteht kantonalem Personal- und Organisationsrecht. Diese Fachbehörde tagt in der Regel als Dreiergremium, ausser in schwerwiegenden Fällen (Sorge-rechts- und Obhutsentzug gegen den Willen der Eltern, elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen, Einschränkungen der Handlungsfähigkeit von Erwachsenen), in denen eine Fünfer-Besetzung vorgeschrieben wird. Der Präsident der KESB ist Abteilungsleiter des Abklärungsdienstes. Für den gesamten Bereich (Fachbehörde und Abklärungsdienst) werden zehn Stellen vorgesehen, die Mehrkosten werden auf 210000 Franken geschätzt. Die Anforderungen an die neue Fachbehörde sind aufgrund der sehr offenen Ausgestaltung der Beistandschaft und den neuen Aufgaben wie Vorsorgeauftrag und Patientenverfügungen wesentlich höher.

Als Beschwerdeinstanz fungiert das Verwaltungsgericht. Das Erbschaftswesen verbleibt bei der KESB, es gilt der gleiche Beschwerdeweg wie im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Die im Kanton zugelassenen Ärzte der Grundversorgung, der Psychiatrie sowie zuständige Ärzte von überweisenden Einrichtungen können vorsorglich eine fürsorgerische Unterbringung bis sechs Wochen anordnen, für weitergehende Unterbringungen und deren Überprüfung ist die KESB zuständig. Das Verfahren richtet sich generell nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den für die Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts notwendigen Änderungen im EG ZGB, im Verwaltungsrechtspflege- und im Gesundheitsgesetz sowie den terminologischen Anpassungen in Kantonsverfassung und zwölf Gesetzen zuzustimmen.

1. Ausgangslage

1.1. Neuregelung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf Bundesebene

Das Vormundschaftsrecht als Teil des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art. 360–455) blieb seit 1912 – abgesehen von den Bestimmungen über fürsorgerische Freiheitsentziehung – praktisch unverändert. Im Dezember 2008 verabschiedete die Bundesversammlung neue Bestimmungen zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, welche am 1. Januar 2013 in Kraft treten werden. Die Kantone haben auf dieses Datum hin die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes (bisher Vormundschaftswesen) den bundesrechtlichen Anforderungen anzupassen. Es ist eine interdisziplinäre Fachbehörde zu schaffen. An Stelle von Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft tritt das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft. Im Weiteren sind die Rechtsinstitute des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung einzuführen. Die Verfahrensgrundsätze, welche vor allem dem Schutz der Grundrechte dienen, sind im ZGB verankert. Der Beschwerdeweg an eine Verwaltungsbehörde wird abgeschafft, die Entscheide im Rechtsmittelverfahren beurteilt direkt das Gericht.

1.2. Handlungsbedarf

Das revidierte Recht ist auf alle neuen und hängigen Verfahren anzuwenden. Somit haben ab 1. Januar 2013 Behördenorganisation und Verfahren bereit zu sein:

- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erfüllen die Anforderungen einer interdisziplinären Fachbehörde;
- die Instanzen des gerichtlichen Beschwerdewegs sind festgelegt und die Aufsichtsinstanzen bezeichnet;
- spezielle kantonale Bestimmungen für das Verfahren sind bekannt.

Daneben haben die Kantone unter anderem zu regeln:

- Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, sofern dies nicht bundesrechtliche Vorschriften gewährleisten;
- Mandatsentschädigung und Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können;
- allfällige Bezeichnung (Kann-Vorschrift) von Ärzten/Ärztinnen, die – neben der Erwachsenenschutzbehörde – eine fürsorgerische Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer (max. sechs Wochen) anordnen dürfen;
- Nachbetreuung (allenfalls ambulante medizinische Massnahmen) bei Entlassung aus fürsorgerischer Unterbringung zwecks Behandlung einer psychischen Störung;
- allfällige Meldepflichten betr. Hilfsbedürftigkeit von Erwachsenen oder Gefährdung von Kindern, die über die bundesrechtliche Regelung hinausgehen;
- Verantwortlichkeit betreffend Rückgriff des Kantons auf Schaden verursachende Person.

1.3. Kantonale Projektgruppe

Am 24. November 2009 wurde zur Überprüfung des organisatorischen und gesetzgeberischen Anpassungsbedarfs und Erarbeitung von Vorschlägen eine unter der Leitung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) stehende Projektgruppe mit Vertretern aus Justiz und Verwaltung zusammengesetzt. Sie erarbeitete die Anpassung der Gesetzgebung an das revidierte Vormundschaftsrecht. Sie nahm zu grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der KESB Stellung:

- Gericht oder Verwaltungsbehörde,
- Wahlbehörde für die Mitglieder,
- Aufsichtsbehörde,
- Haupt- oder Nebenamtlichkeit / Pensen,
- Anzahl Mitglieder / Ersatzmitglieder,
- Beschwerdeinstanz,
- Verfahren,
- Zuteilung Erbschaftswesen.

Sie sprach sich aus für eine Verwaltungsbehörde mit drei ordentlichen hauptamtlichen Mitgliedern zu mindestens 50 Prozent und drei bis fünf Ersatzmitgliedern mit kleinem Teilpensum jeweils angestellt auf Amtsdauer. Tagen solle sie in der Regel als Dreiergremium. Das Präsidium habe ein Jurist/eine Juristin innezuhaben, um rechtskonforme Abwicklung der Verfahren zu garantieren. So könne auf die unterschiedlichen Bedürfnisse nach Fachkompetenzen in den Einzelfällen reagiert und die Stellvertretung gesichert werden. Zu den Anforderungen an die Mitgliedschaft seien Vorschriften zu Fachlichkeit und Interdisziplinarität zu machen. Der Regierungsrat habe die Mitglieder zu wählen und über das zuständige Departement die Aufsicht auszuüben. Offen blieb insbesondere die Ausgestaltung des Abklärungsdienstes. Als Beschwerdeinstanz solle das Verwaltungsgericht fungieren. Das Erbschaftswesen habe bei der Behörde zu bleiben. Ein spezieller Beschwerdeweg sei unnötig. Aufgrund der Organisation als Fachbehörde (interdisziplinär) und des Beschwer-

dewegs (Verwaltungsgericht) dränge sich ein Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf (VRG).

1.4. Vernehmlassung

Das DVI erarbeitete darauf abgestützt einen Entwurf. Im September 2011 wurden Vormundschaftsbehörde, Pro-Werke, alle Departemente, Staatskanzlei und die im Landrat vertretenen Parteien zur Vernehmlassung eingeladen.

2. Umsetzung Bundesrecht

2.1. Fachbehörde

2.1.1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Das revidierte Recht erweitert die Zuständigkeiten der KESB deutlich. Sie beurteilt Vorsorgeauftrag (nArt. 363, 368 ZGB), Patientenverfügung (nArt. 373 ZGB), gesetzliche Vertretung bei urteilsunfähigen Personen (nArt. 376 ZGB), medizinische Massnahmen (nArt. 381 ZGB) und den Schutz urteilsunfähiger Personen in stationären Einrichtungen (nArt. 385 ZGB), formuliert und beschliesst Massnahmen im Einzelfall und versieht diese mit Aufträgen (nArt. 391 ZGB). Sie nimmt laufende Überprüfungen und Anpassungen an veränderte Verhältnisse vor (nArt. 414 ZGB) und beurteilt die Sterilisation urteilsunfähiger Personen (Art. 8 Abs. 1 Sterilisationsgesetz). Die Beiständinnen/Beistände werden von ihr instruiert, beraten und unterstützt (nArt. 400 Abs. 3 ZGB). Fürsorgerische Unterbringung ist nach sechs und zwölf Monaten und danach jährlich zu überprüfen (nArt. 431 ZGB). Der KESB werden neue Zuständigkeiten im Kindesschutzbereich übertragen: Entzug elterliche Sorge (nArt. 311 Abs. 1 ZGB), Änderung gemeinsamer elterlicher Sorge (nArt. 298a Abs. 2 und 3 ZGB), Anordnung oder Vermittlung von Mediationen. Ihr Aufgabenkatalog vergrössert sich sowohl quantitativ (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, gesetzliche Vertretung urteilsunfähiger Personen, medizinische Massnahmen usw.) wie qualitativ (Situationsanalyse, fachliche Diagnose, sachgerechte Umschreibung Auftrag an Beistand/Beiständin, verhältnismässige Einschränkung Handlungsfähigkeit).

Die von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren Betroffenen lassen sich vermehrt durch rechtskundige Vertretungen begleiten und unterstützen, was bei Bedürftigkeit zu erheblichem Mehraufwand führt (Prüfung Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, Art. 29 Abs. 3 BV). Das neue Recht (z.B. Bestellung Prozessvertreter, nArt. 449a ZGB) wird diese Belastung verstärken. Zudem garantiert das Übereinkommen über die Rechte der Kinder urteilsfähigen Kindern selbstständige Prozessführung, was Begehren um Ernennung von «Kinderanwältinnen/-anwälten» zunehmen lässt (nArt. 314a^{bis}). Dies bedingt verfahrensrechtliche Sorgfalt und profunde Kenntnis der Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Kinder.

2.1.2. Anforderungsprofil

Die KESB ist eine «Fachbehörde» (nArt. 440 Abs. 1 ZGB). Das Gesetz schreibt nicht vor, welche Fachbereiche im Spruchkörper vertreten sein müssen. Gemäss Botschaft muss eine Juristin/ein Jurist für die Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation Personen mit psychologischer, sozialer, pädagogischer, treuhänderischer, versicherungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung mitwirken. Fachkompetenz darf nicht allein bei den unterstützenden Diensten (bisher Abteilung Vormundschaft) liegen, sondern muss in der Behörde selber vorhanden sein. Gesetzesentwurf und Botschaft definieren Fachlichkeit, Interdisziplinarität und Spezialität nicht. Es müssen nicht alle Kompetenzen im Spruchkörper vorhanden sein, sondern sie können indirekt, z.B. durch das Sekretariat, gewährleistet werden. Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) empfiehlt Vertretung der Kernkompetenzen Recht, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie im Spruchkörper, sowie den Aufbau eines Unterstützungsdienstes, da die Fachbehörde nicht alle Arbeiten vornehmen könne; diesbezüglich – zu Rechtsdienst, internem Abklärungsdienst, Revisorat, Kanzlei – werden jedoch keine gesetzlichen Vorgaben gemacht.

Über die Zahl der Mitglieder und darüber, ob das Amt im Milizsystem, berufsmässig oder in gemischtem System ausgeübt wird, entscheiden die Kantone. Das Bundesrecht schreibt im Interesse von Interdisziplinarität und wegen der Tragweite der Massnahmen lediglich vor, die Behörde habe in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern zu entscheiden (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Vor allem gewährleisten tägliche Beschäftigung mit der Materie sowie abgestimmte und beständige Praxis, regelmässige Sitzungen und enge Einbindung in die Verfahren Professionalität. Die KOKES empfiehlt deshalb eine stets in gleicher Zusammensetzung tagende Fachbehörde von drei mit hauptamtlichem Pensum ausgestatteten Mitgliedern.

2.1.3. Heutige Organisation

Ende 2009 bestanden 253 Kindesschutz- und 446 Erwachsenenschutzmassnahmen:

	Anfangs- bestand 1.1.2009	Errichtungen / Übernahmen 2009	Aufhebungen / Übertragungen 2009	Endbestand 31.12.2009
Kindesschutz				
Kindesschutz, Art. 307, 310 f. ZGB	12	10 / 11	2 / 3	28
Beistandschaften, Art. 308, 392 Ziff. 2 und 3 ZGB	205	33 / 10	41 / 9	198
Beistandschaften, Art. 309 ZGB	9	4 / 0	5 / 0	8
Kindesvertretungen, Art. 146 f. ZGB	10	6 / 0	7 / 0	9
Vormundschaft/erstreckte elterliche Sorge	12	0 / 0	4 / 0	8
Kindesvermögensschutz	3	0 / 0	1 / 0	2
Total Kindesschutzmassnahmen	251	53 / 21	60 / 12	253
Erwachsenenschutz				
Vormundschaften Erwachsene	149	3 / 0	3 / 1	148
Beistandschaften	227	76 / 9	48 / 7	257
Beiratschaften	42	0 / 0	7 / 0	35
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	12	35 / 0	41 / 0	6
Total Erwachsenenschutzmassnahmen	430	114 / 9	99 / 8	446

Die Kantonalisierung des Vormundschaftswesens per 1. Januar 2008 führte bereits zu einer Fachbehörde mit professionellem Sekretariat. Im zuständigen Departement bzw. dem kantonalen Sozialamt wurde die Abteilung «Vormundschaftswesen» geschaffen. Sie dient als Anlaufstelle in allen Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten, soweit letztere von der Vormundschaftsbehörde zu erledigen sind. Fachlich untersteht sie der Vormundschaftsbehörde, administrativ dem kantonalen Sozialamt. Die Vormundschaftsbehörde ist als Fachbehörde mit fünf Mitgliedern ausgestaltet. Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und ist mit Fachleuten aus Bereichen wie Medizin, Sozialarbeit, Psychologie oder Rechtswissenschaft und Praktikern besetzt. Sie übernimmt die Aufgaben im Erbrecht (Sicherungsmassnahmen, Testamentseröffnung usw.). Ein Präsidium mit 25 Stellenprozent führt die nebenamtliche Behörde; das Vizepräsidium ist mit 10 Prozent dotiert. Die übrigen Mitglieder unterstehen dem Sitzungsgeld-System. Die Behörde tagt im Turnus von 14 Tagen.

2.1.4. Möglichkeiten der künftigen Organisation

Behörde oder Gericht. – Das Bundesrecht gibt weder Fach- noch Verwaltungsbehörde oder Gericht vor. Es verlangt lediglich Professionalität und Interdisziplinarität. Für ein spezielles Familiengericht spräche das Eliminieren der oft schwierigen Kompetenzausscheidung Vormundschaftsbehörde / Eheschutz-/Scheidungsgericht. Ähnliches würde von der gleichen Instanz behandelt, statt teils von den vormundschaftlichen Behörden und teils durch den Eheschutzrichter. Gegen eine Gerichtsvariante spricht, dass die Zivilgerichte, vorbehaltlich der Kinderbelange im familienrechtlichen Verfahren, lediglich urteilen und die Verfahren von der Verhandlungsmaxime (Darlegung des Sachverhaltes und des massgebenden Rechts ist Sache der Parteien) geprägt sind, während im Kindes- und Erwachsenenschutz ausschliesslich der Untersuchungsgrundsatz (Sachverhaltsabklärung und Rechtsanwendung erfolgen von Amtes wegen) anzuwenden ist. Bei Übertragung des Kindes- und Erwachsenenschutzes müssten die Gerichte mit einem Abklärungsdienst, rückwärtigen Diensten wie Revisorat und Kompetenzen wie Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik oder Treuhandwesen ergänzt werden. Problematisch wäre ausserdem die politische Wahl der Gerichtsbehörden durch die Landsgemeinde, was Interdisziplinarität nur bedingt gewährleisten würde. Ein (Spezial-)Familiengericht, welches den eherechtlichen Kindesschutz professionalisierte, wäre politisch wegen den höheren Kosten und notwendigen Änderung der gerade erst angepassten Verfahrensordnungen und Gerichtsorganisation an die neue eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) kaum machbar. Es wird deshalb das Schaffen einer Fachbehörde favorisiert.

Behördenmitglieder oder Verwaltungsangestellte. – Nach der Kantonsverfassung ist die Vormundschaftsbehörde eine Behörde (Art. 73 ff. KV). Fraglich, ob das so bleiben soll, oder ob die KESB in die Verwaltung einzugliedern ist. In der Vernehmlassung wurden Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der Mitglieder betont. Die als Kollegium entscheidenden Verwaltungsorgane des Kantons seien als Behörden auszugestalten. Werde die KESB als Abteilung in die Verwaltung eingegliedert, würde der Abteilungsleiter Vorgesetzter der übrigen Mitglieder, weshalb ihm Weisungsbefugnis zukäme. Sie sei daher weiterhin als Behörde zu führen, organisatorisch aus der Zentralverwaltung auszugliedern, als Verwaltungseinheit auszugestalten und dem zuständigen Departement administrativ zuzuweisen (Art. 25 Abs. 2 Regierungs- und Organisationsgesetz).

2.1.5. Haupt- oder Nebenamtlichkeit

Heute ist die kantonale Vormundschaftsbehörde nebenamtlich gegliedert. Sie entscheidet erst nach Rücksprache und auf Antrag des Leiters oder der zuständigen Sozialarbeiterinnen des Abklärungsdienstes der vormundschaftlichen Abteilung. Das unmittelbare Wissen über die Verhältnisse fehlt ihr, und sie ist – wie sie selbst bemängelt – zu weit weg vom Alltagsgeschäft. Ihre Einbindung ins Tagesgeschäft ist nicht möglich. Ihr bleibt oft lediglich eine Plausibilitätsprüfung der Anträge der vormundschaftlichen Abteilung; selten wird anders entschieden. Die vormundschaftliche Abteilung verfügt über einen Wissensvorsprung, den die Behörde in den Sitzungen nicht bzw. nur sehr schwer aufholen kann. Diese erscheint zwar gegen aussen als Verantwortungsträgerin, doch liegt die Hauptverantwortung für die Fälle bei der Abteilung, welche dies selbst als unbefriedigend empfindet. Die Vormundschaftsbehörde müsse als rechtlich verantwortliche Entscheidungsträgerin stärker in das Verfahren und in die Verantwortung eingebunden werden. Künftig sollten keine Aktenbeschlüsse gefällt werden. – Um der Professionalisierungsforderung nachzukommen, sind die tatsächlichen und rechtlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in der KESB zu vereinigen.

Das geltende System erfüllt zwar grundsätzlich die gesetzlichen Minimalanforderungen (nArt. 440 ZGB), wird aber weder von der Vormundschaftsbehörde, die in Fachkreisen denn auch nicht als professionelle Behörde gilt, noch der vormundschaftlichen Abteilung als befriedigend wahrgenommen. Gemäss KOKES sei das hauptberufliche bzw. hauptamtliche Behördenamt anzustreben; Kontinuität und Qualität seien nur so zu sichern. In der Vernehmlassung wurde denn auch Hauptamtlichkeit begrüsst. Aufgrund der geringen Fallzahlen (verglichen mit anderen Kantonen) und weil die Behördenmitglieder nicht «bloss» entscheiden sollen, sondern ins Tagesgeschäft einzubinden sind, haben sie neben der Sitzungstätigkeit weitere Aufgaben zu übernehmen. Die Behörde wird die Verfahrensleitung für einen Fall einem (ständigen) Mitglied übertragen, das – je nach Pensumumfang – Abklärungen tätigt, Anhörungen durchführt, eng mit anderen Fachpersonen zusammenarbeitet und der Behörde (ausser bei Einzelzuständigkeit) Antrag stellt. Damit nehmen die Behördenmitglieder Aufgaben der rückwärtigen unterstützenden Dienste (vormundschaftliche Abteilung) wahr. Deshalb wirkt sich die Stellendotation des Spruchkörpers auf die des Sekretariats aus.

Aufgrund immer komplexerer psychosozialer Probleme geforderter Professionalität und der neuen Massnahmen, welche sorgfältiger Situationsanalyse und fachlicher Diagnose bedürfen, um sie auf den Einzelfall abzustimmen und mit klaren Aufträgen versehen zu können, sollen die Behördenmitglieder ihr Amt hauptamtlich (d.h. zu mindestens 50%) ausüben, wobei die Präsidentin/der Präsident auch ein Vollamt (100%) ausüben kann; aufgrund der umfangreichen Aufgaben des Präsidiums wird eher dies der Fall sein.

In der Vernehmlassung wurde aber eingebracht, Distanz des Entscheidgremiums zur abklärenden Behörde schaffe Unabhängigkeit; es könne mit mehr Distanz entschieden werden (insbesondere im kleinen Kanton). Dies sei beizubehalten; die abklärende solle nicht die entscheidende Stelle sein (wie dies teilweise vor der Kantonalisierung der Fall war). – Einzelentscheide durch das verfahrensleitende Mitglied bilden jedoch die Ausnahme; in der Regel fällt sie das Gremium. Das verfahrensleitende Mitglied stellt Antrag, der Entscheid obliegt einem anderen Personenkreis. Das Mitwirken der weiteren Mitglieder ermöglicht die Kontrolle der abklärenden Stelle. Bei besonderer Tragweite soll zudem ein Fünfergremium beschliessen.

Der Einwand, das heutige System erfülle die Anforderungen an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, es sei nur das Milizsystem neu zu regeln, trifft nicht zu. – Die Fallzahlen verunmöglichen eine Auslastung durch Sitzungstätigkeit. Zudem soll die Behörde durch die Einbindung in das Tagesgeschäft Kontinuität und Qualität sichern. Eine hauptamtlich entscheidende Behörde neben der bestehenden vormundschaftlichen Abteilung brächte keine Professionalisierung und käme erst noch teurer.

Werde die Behörde in die Verwaltung eingegliedert und werden ihre Mitglieder öffentlich-rechtliche Angestellte, sei Amtsdauer für die Unabhängigkeit unnötig, wurde in der Vernehmlassung angeführt. – Da die Behörde aus der Verwaltung ausgegliedert und als echte Behörde ausgestaltet wird, bleibt die Amtsdauer bestehen (gemäss Art. 78 KV).

2.1.6. Grösse Spruchkörper

Laut KOKES soll der Spruchkörper nicht grösser als eine Dreier-Besetzung sein, dies für ein Einzugsgebiet von mindestens 50 000 bis 100 000 Personen (mindestens 1000 laufende, 250 jährlich neue Massnahmen). Die Mitglieder sollen häufig mitwirken, um eine kohärente und konstante Praxis zu entwickeln. Denn neben der Ausbildung sei tägliche Anwendung für professionalisierte Behördentätigkeit entscheidend.

Uri, beide Appenzell, Schwyz und Aargau wenden das hauptamtliche Dreier-Gremium an. In drei bis vier Kantonen soll es ein Fach- bzw. Familiengericht geben. Einzig das Wallis verabschiedete eine Minimallösung. Die Vormundschaftsbehörde gab zu bedenken, ein Dreiergremium könnte für Klienten grosse Abhängigkeit und für die Angestellten schwierige Situationen heraufbeschwören; ein grösseres Gremium wirkte dem entgegen. – Da die Fallzahlen jedoch unter den vorgeschlagenen Minimalwerten liegen, kann (sollen die Mitglieder häufig zum Einsatz kommen) das Entscheidgremium nicht grösser sein, was im Übrigen kostenrelevant wäre. So ist ein ordentliches Entscheidgremium mit drei Mitgliedern vorzusehen (Präsidentin/Präsident, zwei ständige Mitglieder). Zudem sollen drei bis fünf weitere Mitglieder gewählt werden, welche Stellvertretung oder eine andere fachliche Disziplin sicherstellen und für die laut Gesetz im Fünfergremium zu fällenden Ent-

scheide zugezogen werden. Diese weiteren Mitglieder sind mit Sitzungsgeld zu entschädigen; die Zahl ihrer Einsätze ist nicht abschätzbar.

Nachdem in der Vernehmlassung verschiedentlich (auch von der Vormundschaftsbehörde) die Trennung von Abklärung und Entscheidung begrüsst wurde, ist bei Entscheiden grosser Tragweite als Kompromiss ein Fünfergremium vorzusehen. Es sollen nicht nur jene Behördenmitglieder, welche abklärend tätig waren, mitwirken, sondern zwei weitere Mitglieder mitentscheiden, dies zu Gunsten erhöhter Unabhängigkeit. Folgende Entscheide sind vom Fünfergremium zu fällen:

1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 ZGB);
2. Handlungsfähigkeit einschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (nArt. 394 Abs. 2, 396, 397, 398 ZGB);
3. Kinderschutzmassnahmen, welche die elterliche Sorge einschränken (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

Bei Entscheiden über die fürsorgerische Unterbringung hätte die KESB die betroffene Person als Gremium anzuhören, d.h. alle fünf Mitglieder (nArt. 447 Abs. 2 ZGB). Es ist jedoch nicht zweckmässig, statt drei fünf Mitglieder durchschnittlich jede zweite Woche zu einer Anhörung in Einrichtungen nach Herisau oder Chur aufzubieten. Für fürsorgerische Unterbringungen (Bestätigung Rückbehaltung, Art. n427 Abs. 2 ZGB; Einweisung, nArt. 428 ZGB; Verlängerung ärztliche Einweisungsfrist, nArt. 429 Abs. 2 ZGB) ist auf ein Fünfergremium zu verzichten. Dasselbe gilt für ambulante Massnahmen und Nachbetreuung. Auch wegen der Mehrkosten, sind vom Fünfergremium zu fällende Entscheide zu begrenzen bzw. abschliessend zu bezeichnen (Ausnahme: nArt. 65 Abs. 3).

2.1.7. Zusammensetzung Spruchkörper

Um Professionalität und Interdisziplinarität sicherzustellen, sind fachliche Voraussetzungen festzulegen. Gemäss KOKES sollen, neben dem Recht – welches laut Botschaft unabdingbar ist – im Idealfall mindestens zwei weitere Fachbereiche im Spruchkörper vertreten sein. Die Disziplinen sollen sich ergänzen und gewährleisten, dass bei der Entscheidungsfindung die wesentlichen Fragen beantwortet werden. Unter Berücksichtigung der qualitativen (wie wichtig sind diese Kompetenzen) und quantitativen (wie häufig sind diese Kompetenzen gefragt) Bedeutung empfiehlt die KOKES, als Kernkompetenzen zwingend juristische und sozialarbeiterische sowie – insbesondere bei Kindern – pädagogische/psychologische Kompetenzen verfügbar zu haben. Weitere Kompetenzen können Mitglieder oder Mitarbeitende des Sekretariats oder Dritte beisteuern. Um auf weitere Berufe zurückgreifen zu können, sollen ein Teil der Ersatzmitglieder andere Fachbereiche (wie Medizin, Treuhand) einbringen und den Spruchkörper sinnvoll ergänzen. Dadurch wird die meist kostenintensive Inanspruchnahme Dritter reduziert.

Die ordentliche Besetzung beträgt drei ständige Mitglieder; wenn Fünferbesetzung erforderlich ist, kommen zwei weitere Mitglieder hinzu, die je nach fachlichen Anforderungen aus drei bis fünf weiteren Mitgliedern ausgewählt werden. Dies ermöglicht sehr breite Interdisziplinarität, wobei das Präsidium nicht zwingend durch einen Juristen zu besetzen ist. Der Vorschlag lässt dies zu. Der Regierungsrat wird die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder festlegen (nArt. 63^b Abs. 4).

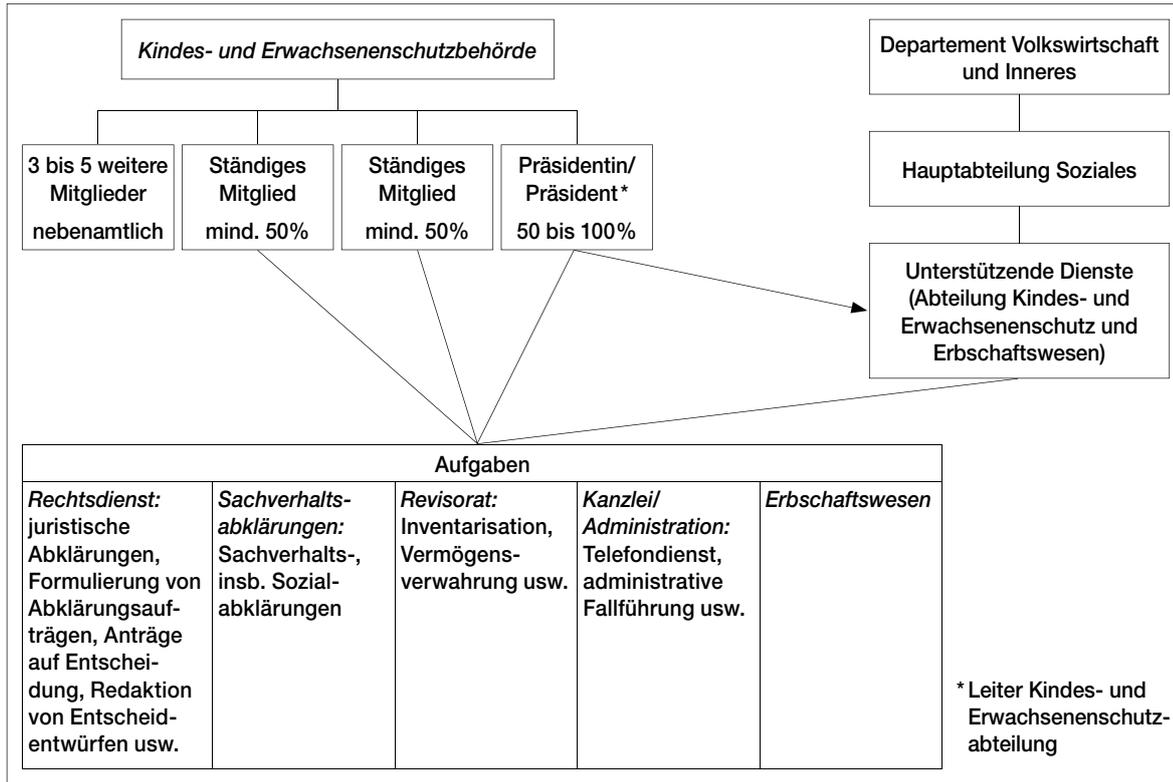
2.1.8. Unterstützende Dienste / Sekretariat

Der Spruchkörper kann weder alle Kompetenzen abdecken noch alle Arbeiten selber ausführen. Er bedarf der Unterstützung von internen rückgelagerten unterstützenden Diensten (Sekretariat) und von extern abrufbaren Dritten (vgl. nArt. 63^{bc}):

- Abklärung Sachverhalt (Augenscheine, Anhörungen, Verfahrensbetreuung): juristische und sozialarbeiterische Kompetenz;
- Administration, Geschäftskontrolle, Registerführung, Protokollführung, betriebliches Finanzmanagement (Gebühreninkasso, Statistik): kaufmännische Kompetenz;
- juristische Abklärungen und Beratungen, Fachdokumentation (Wissensmanagement, Abklärung heikler und zeitaufwändiger Rechtsfragen, Aufbereitung Rechtsentwicklung): juristische Kompetenz;
- Vermögensinventarisierungen, Rechnungsrevision, Kontrolle Ausschöpfung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche, Sicherung Vermögensverwahrung, Geschäftsverkehr mit Geldinstituten: treuhänderische, sozialversicherungsrechtliche Kompetenz (HWV oder ähnliche Ausbildung).

Die Sekretariatsarbeiten leistet heute die vormundschaftliche Abteilung, künftig das Sekretariat der KESB, der es untersteht, administrativ jedoch dem zuständigen Departement zugeteilt ist (Hauptabteilung Soziales, DVI). Die Präsidentin/der Präsident der KESB leitet die Abteilung. Ihr/ihm obliegt die administrative und personelle Führung der unterstützenden Dienste. Den übrigen Behördenmitgliedern kommt fachliche Weisungsbefugnis zu.

2.1.9. Darstellung neue Behörde inkl. Sekretariat



2.1.10. Externer Abklärungsdienst

Bei gewissen Fachfragen genügt es gemäss KOKES, von Dritten eine fachlich kompetente Beurteilung einzuholen. Der Spruchkörper delegiert Aufgaben, die er nicht selber vornimmt bzw. durch das Sekretariat vornehmen lässt, an Dritte (nArt. 446 Abs. 2 ZGB). Diese arbeiten im Auftrag der KESB, welche aber sämtliche Aufgaben in Verfügungen / Beschlüssen definiert, sofern sie sich nicht aufgrund des ZGB ergeben. Es geht z.B. um Erstellen von Gutachten und Berichten, medizinische Beurteilungen und Zeugnisse, Hausbesuche oder Verkehrswertschätzungen von Liegenschaften. Diese Delegation ist bereits möglich; es bedarf weder einer Anpassung noch eines neuen Abklärungsdienstes.

2.1.11. Wahlbehörde

Eine Volkswahl des Spruchkörpers wird abgelehnt, da die Behörde als Fachbehörde zu bestellen ist und je nach Zusammensetzung unterschiedliche Fachpersonen zu wählen sind. Dies kann eine Volkswahl kaum garantieren, was hingegen Wahl durch den Regierungsrat vermag.

2.1.12. Festlegung Kollegial- und Einzelzuständigkeit KESB

Das Bundesrecht schreibt im Interesse von Interdisziplinarität und angesichts der grossen Tragweite der Entscheide vor, die Behörde habe in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern zu entscheiden (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Die Kantone können Ausnahmen von dieser Kollegialzuständigkeit vorsehen, wobei diese aber namentlich zu bezeichnen sind.

Die Einzelzuständigkeit ist zurückhaltend anzuwenden. Im Kernbereich (Inhalt Beistandschaften, fürsorgliche Unterbringung, Entzug elterliche Sorge oder Obhut im Kinderschutz, strittige Besuchsrechtsregelungen sowie Individuallösungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes) ist Interdisziplinarität unabdingbar. Dies alles greift in die persönliche Freiheit der Betroffenen ein, ist von grosser Tragweite oder präjudiziert andere Entscheide. Anordnung, Änderung und Aufhebung dieser Massnahmen, namentlich solche die in Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit bzw. in elterliche Sorge eingreifen, fallen deshalb in die Zuständigkeit der Behörde in Dreier- oder gar Fünferbesetzung. Auch Verfahren, die interdisziplinäres Fachwissen (unterschiedliche Kernkompetenzen) verlangen, bleiben in der Zuständigkeit des Kollegiums.

Daneben gibt es einfachere Verfahren mit geringeren Ermessensspielräumen und ohne interdisziplinären Beurteilungsbedarf, in welchen aus Gründen der Flexibilität und Speditivität sowie der Verfahrensökonomie von einem interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörper abgesehen werden kann. Das kantonale Recht kann für gesetzlich umschriebene Verfahren die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds vorsehen. Es stützt sich dabei auf die Auflistung der KOKES. Präsidentin/Präsident bzw. ein von dieser oder diesem bezeichnetes Mitglied der KESB soll in diesen Fällen den Entscheid allein fällen dürfen.

2.2. Beschwerdeinstanz

Als erstinstanzliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB ist von Bundesrechts wegen zwingend eine gerichtliche Instanz vorzusehen (nArt. 450 Abs. 1 ZGB). Es muss nicht ein formelles Gericht sein, aber den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention genügen. Eine Überprüfung der Entscheide durch eine Verwaltungsbehörde (Departement oder Regierungsrat) wird aufgrund der Eingriffe in die persönliche Freiheit und der Tatsache, dass die erste Instanz eine Fachbehörde ist, ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann gegen bestimmte Anordnungen der Ärztinnen und Ärzte sowie der Einrichtungen und bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit innert zehn Tagen bzw. jederzeit direkt das «zuständige Gericht» angerufen werden (nArt. 439 ZGB). Dieses ist vom Kanton zu bezeichnen. Da die KESB nicht als gerichtliche Instanz konzipiert wird, ist eine Rechtsmittelinstanz vorzusehen. Das Gericht kann bei Beschwerde gegen Anordnungen der Ärztinnen/Ärzte und gegen Entscheide der KESB Rechtsmittelbehörde sein (nArt. 439 und 450 ZGB). Diese Variante hält die Behördenorganisation schlank und kostengünstiger. Zudem fördern höhere Fallzahlen die Professionalität der Rechtsmittelinstanz.

Als (gerichtliche) Beschwerdeinstanz kommen nur Ober- oder Verwaltungsgericht in Frage; sachlogisch ist das Verwaltungsgericht dafür vorzusehen. Es ist mit Blick auf die Steigerung der Professionalität (Anzahl Fälle) auch als zuständiges Gericht für Beschwerden betreffend ärztlichen Einweisungen vorzusehen (nArt. 439). Für erbrechtliche Angelegenheiten bzw. für Kompetenzen, welche das kantonale Recht der KESB zuweist, wäre ein anderer Beschwerdeweg denkbar. Ein zweigleisiges Beschwerdeverfahren wäre jedoch zu kompliziert. Deshalb ist für das Erbschaftswesen derselbe Beschwerdeweg wie für die übrigen Aufgaben der KESB vorzusehen: der an das Verwaltungsgericht.

2.3. Aufsichtsbehörde

Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden über die KESB (nArt. 441 Abs. 1 ZGB). Aufsichtsbehörde kann eine Administrativbehörde oder ein Gericht sein, und es können eine untere und eine obere bezeichnet werden. Bisher nahm das für das Sozialwesen zuständige Departement die Aufsicht wahr (aArt. 63^e). Der direkte und einheitliche Beschwerdeweg ermöglicht die Trennung von Beschwerde- und Aufsichtsfunktion. Das Verwaltungsgericht wird damit nicht der Gefahr des Verlusts richterlicher Unabhängigkeit und der Verletzung der Gewaltentrennung ausgesetzt. Entsprechend den übrigen kantonalen Aufsichtsregelungen soll dem Regierungsrat die Aufsicht über die KESB obliegen, wobei sie durch das zuständige Departement auszuüben ist. Entsprechend ist die KESB nicht direkt dem Regierungsrat, sondern dem Departement unterstellt. – Zudem sind die damit in erster Linie zusammenhängenden Aufgaben (Beratung, Aus- und Weiterbildung, Erstellen von Arbeitshilfen usw.) klassische Verwaltungsaufgaben. Eine departementunabhängige Schiedskommission ist insbesondere aufgrund der hohen Kosten keine Alternative.

Fachlich ist die KESB unabhängig und bei der Aufgabenerfüllung an keine Weisungen gebunden. Die Aufsichtsbehörde hat für korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen, ohne im Einzelfall materiell entscheidungsbefugt zu sein. Die unterstützenden Dienste sind der Hauptabteilung Soziales administrativ zugewiesen, weshalb diese für die administrativen Aufgaben, wie Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der unterstützenden Dienste zuständig sein wird. Das Departement wird sich auf die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden beschränken.

2.4. Verfahren

Die Kantone bestimmen das Verfahrensrecht frei (nArt. 450f. ZGB). Subsidiär ist die Anwendung der ZPO vorgesehen, soweit sich die Verfahrensnormen nicht aus dem ZGB ergeben und der Kanton nichts anderes vorsieht. Weder das Zivilprozess- noch das Verwaltungsverfahrenstragen den speziellen Bedürfnissen der hoheitlichen Fürsorge besonders Rechnung. Das VRG ist im Gegensatz zu Regelungen anderer Kantone nahezu lückenlos und bürgerfreundlich. Deshalb und aufgrund der Fachbehörde als interdisziplinäre Behörde und dem Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz soll sich das Verfahren nach seinen Bestimmungen richten.

2.5. Erbschaftswesen

Die Grundsatzfrage der Eingliederung des Erbschaftswesens wird beantwortet. Grundsätzlich ist im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht vorgesehen, die KESB für das Erbschaftswesen zuständig zu machen. Für ein Erbschaftsamtsamt ist der Kanton jedoch zu klein. Die Eingliederung wäre auch in das Zivilstandswesen oder ein Gericht denkbar. – Gegen die Lösung Zivilstandswesen spricht, dass die Mitarbeit eines Juristen nötig ist und die personellen Ressourcen dort nicht vorhanden sind, gegen die in ein Gericht, dass die Verwandtschaft zu den Ämtern grösser ist als zum Gericht und historisch nichts dafür spricht. Deshalb ist das Erbschaftswesen bei der KESB zu belassen (nArt. 104^a ff.). Allerdings sollen die erbrechtlichen Kompetenzen – um flexibler zu sein – in die Einzelzuständigkeit jedes Mitglieds fallen.

2.6. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Kantone sind verpflichtet, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen untergebracht sind, zu beaufsichtigen (nArt. 387 ZGB). Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe kennt bereits eine ausreichende Vorgabe (Art. 43). Nachholbedarf besteht nicht.

2.7. Organisation und Trägerschaft Berufsbeistandschaften

Die Organisation von Berufsbeistandschaften regelt auch das neue Bundesrecht kaum. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass Beiständin/Beistand (insbesondere private Mandatsträgerin/-träger) Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält (nArt. 400ff. ZGB). Der «Berufsbeistand» ist nur betreffend Entschädigung und Spesen (nArt. 404 Abs. 1 ZGB), Ende des Arbeitsverhältnisses (nArt. 421 ZGB) sowie Weiterführung der Geschäfte, Entbinden von Schlussbericht und Schlussrechnung (nArt. 424f. ZGB) erwähnt. Es wird aber nicht zwischen Privat- und Berufsbeiständin/-beistand unterschieden; eine ergänzende kantonrechtliche Regelung ist nicht erforderlich.

Bezüglich Beistandschaften wird ausdrücklich unterschieden zwischen Privatperson, Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes (z.B. Mitarbeitende von Fachstellen, privaten Sozialorganisationen wie Pro Senectute) sowie den Berufsbeistandschaften (früher Amtsbeistandschaften), welche von haupt- oder nebenamtlichen öffentlich-rechtlich Angestellten geführt werden. Damit wird die Begrifflichkeit des neuen ZGB übernommen, welches mit «Berufsbeiständen» nicht Fachpersonen bzw. solche meint, welche Beistand von Beruf sind, sondern die ehemaligen Amtsvormunde und -beistände.

2.8. Fürsorgerische Unterbringung

Sachlich zuständig für die Unterbringung und Entlassung ist die KESB, ausser sie überträgt die Zuständigkeit für die Entlassung im Einzelfall an die Einrichtung (nArt. 428 ZGB). Das Bundesrecht sieht zudem vor, dass die Kantone auch Ärztinnen/Ärzte zur Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen zuständig erklären können (nArt. 429 ZGB). Gemäss geltendem Recht können zugelassene Ärztinnen/Ärzte solche Einweisungen bei unmittelbarer Gefahr anordnen. Dies jedoch immer nur für die Zeit bis die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht die Zurückbehaltung bestätigt, bzw. für eine bestimmte Frist weiterführen lässt.

Nach neuem Recht kann sämtlichen in der Schweiz zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen/Ärzte die Kompetenz verliehen werden, betroffene Personen bis zu sechs Wochen gegen ihren Willen in einer geeigneten Institution zurückzubehalten. Die meisten Kantone handhaben dies so. Soll eine Unterbringung länger dauern, hat die KESB darüber zu befinden. Die ärztliche Leitung hat deshalb rechtzeitig begründeten Antrag zu stellen, damit vor Ablauf der Frist entschieden werden kann, ansonsten die betroffene Person zu entlassen ist.

2.9. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

Die Kantone regeln die Nachbetreuung von Personen, die fürsorgerisch untergebracht wurden (nArt. 437 Abs. 1 ZGB). Die Einrichtungen sind zu angemessener Nachbetreuung verpflichtet. Kann oder will eine betroffene Person sich der notwendigen Nachbetreuung nicht oder nicht auf Dauer freiwillig unterziehen, soll die KESB ambulante Massnahmen anordnen können (nArt. 437 Abs. 2 ZGB). Für die Betroffenen sind ambulante Massnahmen weniger einschneidend und stigmatisierend als eine erneut notwendige fürsorgerische Unterbringung.

2.10. Verantwortlichkeit

Das neue Recht ändert die Haftungsregeln wesentlich und führt die verschuldensunabhängige Staatshaftung ein. Der Kanton wird generell haftbar für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen behördlicher Massnahmen im Erwachsenenschutz (nArt. 454 Abs. 3 ZGB). Eine Kausalhaftung greift ohne weiteres, wenn eine von Kindes- oder Erwachsenenschutzorganen geschädigte Person darlegt, dass sie rechtswidrig geschädigt wurde. Dann haftet der Staat in erster Linie, unabhängig davon, ob ein individuelles Verschulden vorliegt. Die geschädigte Person soll sich nicht damit beschäftigen müssen, wer genau den Schaden verantwortet. Dem Staat kommt aber nach Massgabe des kantonalen Rechts eine Regressmöglichkeit gegenüber der den Schaden verursachenden Personen zu. Das neue Verantwortlichkeitsrecht des Bundes regelt lediglich das Aussenverhältnis Kanton / geschädigte Person. Das Innenverhältnis Kanton / schädigende Person liegt demgegenüber in der Kompetenz der Kantone. Das Staatshaftungsgesetz ermöglicht bereits Regressforderungen gegenüber Amtsträgern. Anpassungen sind bei Umsetzung des Verwaltungsbehördenmodells unnötig.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1. EG ZGB

Artikel 1; Zuständigkeit und Verfahren

Das Bundesrecht ist zu beachten, weshalb ein Vorbehalt zu dessen Gunsten zu machen ist. Zudem ist auf das VRG hinzuweisen.

Artikel 9^a; Zuständigkeit

Zu den Aufhebungen. – Das Bundesrecht gibt die KESB als für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen zuständig vor (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Eine kantonale Wiederholung ist unnötig (aAbs. 2 Ziff. 1). – Die Aufbe-
wahrung letztwilliger Verfügungen (aAbs. 2 Ziff. 2) regelt nun das Beurkundungsgesetz (Art. 12 Abs. 2), Einzel-
zuständigkeiten Artikel 65 Absatz 5 (aAbs. 3).

Zu den Neuerungen. – Die Zuständigkeiten der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht werden
zusammengefasst (Abs. 1 und 2). – Die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke späterer
Adoption wurde verschoben (von Art. 53^a in Abs. 3 Ziff. 1), ebenso Vorkehrungen wegen geistigen oder psy-
chischen Störungen (von Abs. 2 Ziff. 1^c). – Das Erbschaftswesen wird bei der KESB eingegliedert (Abs. 4).

Artikel 9^b; Schutz gemäss Haager Übereinkommen

Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE) und die Haager Übereinkommen zum
Schutz von Kindern und Erwachsenen sehen vor, dass die Kantone die dafür zuständigen Stellen und
Gerichte einsetzen. Jeder Kanton hat eine zentrale Behörde und eine Vollstreckungsbehörde für das Haager
Kindesschutzübereinkommen zu bestimmen (Art. 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 BG-KKE). Die KESB ist für
beides geeignet. Einzige Instanz für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen ist das obere Gericht des
Kantons, in dem sich das Kind zur Zeit der Gesuchseinreichung aufhält (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), also das
Obergericht.

Artikel 12; Wohnsitz- statt Ortsgemeinde

«Ortsgemeinde» ist durch «Wohnsitzgemeinde» zu ersetzen.

Artikel 13; Aufhebung; Anfechtung Anerkennung Vaterschaft nur noch durch Wohnsitzgemeinde

Die Wohnsitz- oder Heimatgemeinde ist für die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zuständig
(Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Die Zuständigkeit ist auf eine von beiden zu begrenzen; die Wohnsitzgemeinde
hat in der Regel einen näheren Bezug zur betroffenen Person, weshalb sie zur Anfechtung berechtigt sein soll
(vgl. Art. 12). Die Anknüpfung bei der Heimatgemeinde hat an Bedeutung eingebüsst. Da damit der einzige
Inhalt des Artikels aufzuheben ist, wird der ganze Artikel 13 hinfällig.

Artikel 15^a; Anerkennung Ehe-, Familienberatungsstellen

Die Zuständigkeiten der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind neu in Artikel 9^a geregelt. Hier
verbleibt einzig die Regelung betreffend Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen sowie der Ent-
scheid über Adoptionen, welcher nicht allein bei der KESB, sondern beim Departement liegt, da es sich um
einen der wichtigsten, nicht reversiblen Statusentscheide handelt. – Früher fällte ihn der Regierungsrat auf
Antrag der vorprüfenden Instanz. Vorprüfungs- und Entscheidbehörde bleiben für den Adoptionsentscheid
getrennt; dieser ist auf Antrag der KESB vom Departement zu fällen.

Artikel 17 Abs. 3–5; Beschwerde

Der Verweis auf den aufgehobenen Artikel 13 ist hinfällig. – Gegen Entscheide der KESB ist beim zuständigen
Gericht Beschwerde zu erheben (nArt. 450 ZGB). Dies soll für sämtliche Verfügungen gelten (Kindes-,
Erwachsenenschutz-, Erbrecht). Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht zu erheben (nArt. 67).

Artikel 44 Absatz 1; Anzeige Gefährdung Kindeswohl

«Vormundschaftsbehörde» wird durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt, an die oder an das
für den Vollzug zuständige Organ der Sozialhilfe (aktuell kantonales Sozialamt) die Anzeige erfolgen soll, da
dort reagiert werden kann. Die ehemalige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist nur noch administrative
Aufsichtsbehörde. – Wird auch die Vorlage «Sozialinspektor» angenommen, lautet der Schluss der Bestim-
mung «...oder den Vollzugsorganen der Sozialhilfe...» statt «...oder beim kantonalen Sozialamt...».

Artikel 45–48; Aufhebungen; Aufgaben Vormundschaftsbehörde

Anzeigespflichtig sind alle öffentlichen Angestellten (Art. 44). Damit hat auch die KESB von Amtes wegen ein-
zuschreiten, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohles erfährt, und sie hat geeignete Massnahmen
zu ergreifen. Das Bundesrecht verlangt, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen (nArt. 446 Abs. 4
ZGB), was auch für das Kindesrecht gilt (nArt. 314 Abs. 1 ZGB). Die Kompetenz zur Wegnahme eines Kindes

(nArt. 311 ZGB) wie die zur Bestellung eines Beistandes (nArt. 314 Abs. 3 ZGB) liegt bei der KESB. Diese soll nicht zum Bestellen eines Beistandes gezwungen werden; sie hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies bei Zutreffen zu tun. Zudem ist die Bestimmung «regelmässig» (aArt. 47) so offen, dass sie nichts regelt, was nicht bereits das Bundesrecht vorgibt. Beschwerde kann gegen Verfügungen der KESB (nArt. 17 Abs. 4 bzw. 67) und gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes (nArt. 419 ZGB) geführt werden. Wiederholung im kantonalen Recht ist unnötig.

Artikel 50; Kostentragung

Die Vorgabe bleibt inhaltlich unverändert (bisher Abs. 1), betont jedoch die Subsidiarität der Sozialhilfe, die lediglich für jenen Teil aufkommt, den die Eltern (und das Kind) nicht zu bezahlen vermögen. – Dass wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezog, keiner Rückerstattungspflicht unterliegt, regelt das Sozialhilfegesetz (Art. 32 Abs. 3). Absatz 2 ist aufzuheben.

Artikel 52; Aufhebung; Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge nicht separat regeln

Die KESB entzieht die elterliche Sorge (nArt. 311 ZGB) und wendet dafür das Verfahren vor der KESB sinngemäss an (nArt. 314 ZGB).

Artikel 53^a; Aufsicht über KESB

Es ist einzig die Aufsicht über die KESB zu regeln. (Abs. 1 und 2 in Art. 9^a verschoben.)

Artikel 53^c; 55; Aufhebungen; Rechtsmittelverfahren, Beistandsernennung

Diese Bestimmungen sind andernorts enthalten (Rechtsmittelverfahren nArt. 17 Abs. 4, nArt. 67; Beistandsernennung nArt. 309 Abs. 1 ZGB).

Artikel 63^a; Behörden bezeichnet

Das Bundesrecht (nArt. 440 Abs. 1 ZGB) verlangt eine Fachbehörde (KESB). Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden (nArt. 441 Abs. 2 ZGB).

Artikel 63^b; Organisation der KESB

Absatz 1. – Die KESB muss eine Fachbehörde sein (nArt. 440 Abs. 1 ZGB), welche sich durch professionelles Arbeiten und interdisziplinäre Zusammensetzung auszeichnet. Der Spruchkörper kann nicht alle wichtigen Kompetenzen selber abdecken, er bedarf der Unterstützung von internen rückgelagerten unterstützenden Diensten (Sekretariat) und extern abrufbarer Unterstützung (nArt. 63^{bc}). Das Sekretariat unterstützt die KESB bei der Aufgabenerfüllung, namentlich in Abklärung, Beratung, Revisorat und Administration. Seine Mitarbeitenden verfügen über Ausbildungen in Recht und Sozialarbeit. Da die ständigen Behördenmitglieder (Abs. 2) auch Arbeiten der unterstützenden Dienste übernehmen, hängt der Ressourcenbedarf von der Ausgestaltung der Behörde ab: je mehr Ressourcen in ihr vorhanden sind, desto weniger von ihnen bedarf es in den unterstützenden Diensten. Diese werden die Abteilung «Kindes- und Erwachsenenschutz» des vom Regierungsrat zuständig erklärten Departements sein.

Absatz 2. – Zu Gunsten der durch tägliches Beschäftigen mit der Materie geförderten Professionalität besteht die Fachbehörde aus drei ständigen Mitgliedern, die hauptamtlich (nArt. 63^{ba}) angestellt sind. Präsidentin/Präsident sowie zwei weitere ständige Mitglieder bilden die ordentliche Besetzung. Die weiteren, nebenamtlichen drei bis fünf Mitglieder gewährleisten die Stellvertretung und ermöglichen fachliche Ergänzung. Zudem sind zumindest zwei weitere nebenamtliche Mitglieder für Fälle hinzuzuziehen, in denen ein Fünfergremium vorgegeben ist (bei Vertretung ständiger Mitglieder auch von diesen).

Absätze 3 und 4. – Präsidentin/Präsident leitet die Abteilung. – Um Professionalität und Interdisziplinarität sicherzustellen, sind fachliche Voraussetzungen festzulegen.

Artikel 63^{ba}; Anstellung Mitglieder KESB

Die Haupt- (50–80%) bzw. Vollamtlichkeit (100%) der ständigen Mitglieder ergibt sich aus den zwingend wahrzunehmenden Aufgaben: Verfahrensinstruktion, Verfahrensverantwortung, Planung und Steuerung von Abklärungen, Steuerung und Kontrolle laufender Massnahmen. Dies schliesst eine «Feierabendbehörde» aus. Um Aufgabenerfüllung und ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, müssen die Behördenmitglieder ein genügend grosses Pensum ausüben. Die weiteren Mitglieder kommen nur bei Entscheiden im Fünfergremium, bei Vertretung oder aufgrund besonderer Fachkenntnisse zum Einsatz, weshalb sie ihr Amt nebenamtlich ausüben können (Abs. 2). Die Entschädigung der ständigen Mitglieder wird in der Lohnverordnung geregelt. Die übrigen Mitglieder werden mit Sitzungsgeldern entschädigt (Abs. 3); die Zahl ihrer Einsätze ist nicht voraussehbar.

Artikel 63^{bb}; Protokollführung

Die KESB bestimmt die Protokollführung. Entsprechend der Regelung für die Gerichte (Art. 35 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz), kann sie eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der unterstützenden Dienste für die Protokollführung bestimmen.

Artikel 63^{bc}; Beizug Dritter

Soziale Dienste oder Dritte können mit Abklärungen beauftragt werden, wobei erstere im Rahmen des Sozialhilfegesetzes (Art. 5 Sozialhilfegesetz) Auskünfte erteilen.

Artikel 63^c; Voraussetzungen

Neben terminologischer Anpassung (nicht mehr «Vormundschaftsbehörde», «vormundschaftlich») wird Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht vorgegeben (s. Art. 75 Abs. 3 KV). – Wird auch die Vorlage «Sozialinspektor» angenommen, lautet die Bestimmung anstelle «...oder des kantonalen Sozialamtes...» «...oder der Vollzugsorgane der Sozialhilfe...». – Die ständigen Mitglieder üben insgesamt jeweils nicht mehr als ein Vollamt bzw. eine Vollenstellung aus.

Artikel 63^d; Regierungsrat wählt Mitglieder KESB

Da die KESB eine Fachbehörde ist, soll der Regierungsrat, nicht die Landsgemeinde, ihre Mitglieder wählen.

Artikel 63^e; Unabhängigkeit, Aufsicht

Die KESB ist fachlich unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden, sondern nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. – Sie ist nicht direkt dem Regierungsrat, sondern einem Departement zu unterstellen. Aufsichtssachen werden durch das Departement behandelt. Es hat für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und einzig die Aufgabenerfüllung zu kontrollieren. Ein Entscheid kann dabei nicht korrigiert werden. Dazu befugt ist nur das zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren.

Artikel 64; weitere Bestimmungen KESB

Die Geschäftsordnung legt der Regierungsrat in einer Vollzugsverordnung fest. Geregelt werden müssen unter anderem Verfahrensverlauf, Aufgaben des Präsidiums sowie der übrigen Behördemitglieder, soweit dies nicht übergeordnetes Recht tut.

Artikel 65; Entscheide KESB

Absatz 1. – Das Bundesrecht schreibt im Interesse der Interdisziplinarität und wegen der grossen Tragweite der Massnahmen Entscheide vor, die grundsätzlich die Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern fällt (nArt. 440 Abs. 2 ZGB).

Absatz 2. – Entscheide besonderer Tragweite haben in Fünferbesetzung zu fallen. Sie werden damit nicht nur von den mit den Abklärungen und dem Fall Befassten gefällt, sondern es bringen sich noch unbeeinflusste Mitglieder ein. Es ergeben sich unabhängiger Entscheide; Rückweisung zuhanden weiterer Abklärungen ist möglich.

Absatz 3. – Die ständigen Mitglieder können im Einzelfall Behandlung weiterer Geschäfte (nebst jenen nach Abs. 2) im Fünfergremium verlangen.

Absatz 4. – In Verfahren, für welche kollegiale Zuständigkeit vorgeschrieben ist, hat die Kollegialbehörde grundsätzlich über vorsorgliche Massnahmen zu entscheiden (nArt. 445 Abs. 1 ZGB). Ist ein ordentlicher Beschluss nicht möglich (besondere Dringlichkeit; nArt. 445 Abs. 2 ZGB), kann das kantonale Recht Präsident oder Einzelmitglied Alleinkompetenz für die Anordnung superprovisorischer Massnahmen zuscheiden. Als dafür zuständig wird das verfahrensleitende ständige Mitglied oder bei dessen Verhinderung Präsidentin/Präsident erklärt. – Gegen Entscheide über provisorische oder superprovisorische Massnahmen kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (nArt. 445 Abs. 3 ZGB). Dies auch bei superprovisorischen Massnahmen, weil sie tief in die persönlichen Rechte eingreifen können und das Verfahren auf Anordnung einer ordentlichen vorsorglichen Massnahme einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wenn mehrere am Verfahren beteiligte Personen anzuhören sind. Es ist grundsätzlich nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die superprovisorische Massnahme erfüllt waren. Das Rechtsschutzinteresse entfällt, sobald die superprovisorische Massnahme aufgehoben wird.

Absatz 5. – Grundsätzlich hat die KESB ihre Entscheide, soweit sie zufolge Dringlichkeit nicht durch Einzelentscheid erfolgen, in Dreier- oder Fünferbesetzung zu fällen. Die Kantone können jedoch für bezeichnete Geschäfte Ausnahmen von der Kollegialzuständigkeit vorsehen (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Zu Gunsten von Flexibilität, Speditivität und Verfahrensökonomie wird in einfachen Verfahren mit geringem Ermessensspielraum und ohne interdisziplinären Beurteilungsbedarf kein interdisziplinär zusammengesetzter Spruchkörper verlangt. Die Aufzählung folgt im Wesentlichen den Fachempfehlungen der KOKES. Die KESB kann Vollstreckungshilfe gewähren, das Alimenterinkasso verbleibt jedoch beim kantonalen Sozialamt (Art. 21 Verord-

nung über Inkassohilfe und Bevorschussung). – Wegen ihrer Tragweite sind Informationen zur Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern und Auskunft über Vorliegen und Wirkungen einer Massnahme der Behörde vorbehalten.

Artikel 66; Aufhebung; Anordnung Entmündigung, Bevormundung, Beistand-, Beiratschaft

Vorgaben dazu sind aufgrund Bundesrecht unnötig geworden (nArt. 390, 391, 399 Abs. 2, 400 ZGB).

Artikel 66^a; Fürsorgerische Unterbringung

Absatz 1. – Sachlich zuständig für Unterbringung und Entlassung ist in erster Linie die KESB (nArt. 428 ZGB). Die Kantone können auch Ärztinnen/Ärzte für zuständig erklären (unter den Voraussetzungen nArt. 429 ZGB). Ärztinnen/Ärzte der Grundversorgung und der Psychiatrie, welche über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton (Art. 34 Medizinalberufegesetz) verfügen, sowie zuständige Ärztin/zuständiger Arzt der überweisenden Einrichtung (welche/welcher z.B. im Kantonsspital unselbstständig tätig ist und gemäss Art. 23 Gesundheitsgesetz keine Bewilligung zur Berufsausübung benötigt) sollen befugt sein, eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen. Die laut Bundesrecht maximal zulässige Frist von sechs Wochen ist zu übernehmen. Die KESB hat sobald möglich die betroffene Person zu besuchen und über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Absatz 2. – Falls die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig erachtet, muss die KESB darüber entscheiden. Die ärztliche Leitung hat deshalb rechtzeitig begründet Antrag zu stellen, damit die KESB vor Ablauf der sechswöchigen Frist entscheiden kann, ansonsten die betroffene Person zu entlassen ist.

Absatz 3. – Die ärztliche Leitung der Einrichtung kann eine an einer psychischen Störung leidende und freiwillig eingetretene Person unter gewissen Voraussetzungen für höchstens drei Tage zurückbehalten (nArt. 427 ZGB). Danach kann diese die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt. Sachlich zuständig für ihn sind einerseits die KESB (nArt. 428 Abs. 1 ZGB), andererseits die vom kantonalen Recht dazu ermächtigten Ärztinnen/Ärzte (nArt. 429 Abs. 1 ZGB), an deren Fachkompetenz aber höhere Anforderungen gestellt werden (vgl. nArt. 66^a Abs. 1), da die Beurteilung der zulässigen Zurückbehaltung besonders heikel ist (nArt. 427 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB).

Absatz 4. – Die Regelung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtskonform (vgl. BGE 122 I 18 ff., 35 E. 2f; BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 2.4). In der Lehre wird allerdings auch die teilweise in anderen Kantonen eingeführte Regelung vertreten, grundsätzlich sei ein neuer Einweisungsentscheid erforderlich, jedenfalls dann, wenn bei Änderung des Betreuungskonzepts oder Verlegung in eine andere Einrichtung die Freiheit der betroffenen Person stärker beeinträchtigt werde. Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung ersuchen (nArt. 426 Abs. 4 ZGB), worüber ohne Verzug zu entscheiden ist. Dabei ist von Amtes wegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten. Der Entscheid kann in jedem Fall mit Beschwerde angefochten werden (nArt. 450 ZGB bzw. nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB in Verbindung mit nArt. 439 Abs. 3 ZGB). Im Übrigen können Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken, selbstständig mit Beschwerde beim zuständigen Gericht angefochten werden (nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB). Der Rechtsschutz der betroffenen Person ist deshalb hinreichend gewahrt.

Absatz 5. – Die KESB hat informiert zu sein, auch wenn nicht sie jeden Entscheid zu bewilligen hat; dies verlagerte die Kompetenz zur Anordnung fürsorgerischer Unterbringungen von den Ärztinnen/Ärzten auf sie, was nicht Absicht des Bundesgesetzgebers ist.

Absatz 6. – Die KESB ist grundsätzlich und primär auch für die Entlassung zuständig, sofern sie den Entscheid im Einzelfall nicht der Einrichtung überträgt bzw. nicht eine Ärztin/ein Arzt fürsorgerische Unterbringung anordnet (nArt. 428 Abs. 2, nArt. 429 Abs. 3 ZGB). Da sie sehr rasch entscheiden muss («unverzüglich»), hat die ärztliche Leitung begründeten Entlassungsantrag zu stellen. Es versteht sich von selbst, dass die Einrichtung den Antrag stellen muss, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 66^b; Ambulante Massnahmen

Das Bundesrecht regelt neu Verfahren und Verfahrensrechte (nArt. 443ff. ZGB) und Anhörung (nArt. 447 ZGB); vorsorgliche Massnahmen sind möglich (nArt. 445 ZGB).

Absatz 1. – Besteht die Gefahr, dass sich die betroffene Person der notwendigen Nachbetreuung nicht oder auf Dauer nicht freiwillig unterziehen kann oder will oder erneute fürsorgerische Unterbringung droht, können ambulante Massnahmen angeordnet werden (nArt. 437 Abs. 2 ZGB). Diese sind weniger einschneidend und stigmatisierend als erneute fürsorgerische Unterbringung. Sie sollen eine rasche Entlassung daraus ermöglichen und erneute Unterbringungen vermeiden.

Absatz 2. – Die Aufzählung ist nicht abschliessend, zählt jedoch die wichtigsten ambulanten Massnahmen auf. Die KESB kann die ambulanten Massnahmen mit solchen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts kombinieren (nArt. 390ff. ZGB).

Artikel 66c; Anordnung ambulante Massnahmen

Zuständig für die Anordnung ambulanter Massnahmen ist die KESB. Je nach dem ob sie oder die Einrichtung für die Entlassung zuständig ist, sind die ambulanten Massnahmen gestützt auf einen begründeten Antrag oder einen Bericht der Einrichtung zu erlassen. Anordnungen können entsprechend der allgemeinen Rechtsmittelordnung angefochten werden (vgl. nArt. 450ff. ZGB; nArt. 67).

Artikel 66d; Überwachung

Absätze 1 und 2. – Die KESB ist zur Überwachung der Massnahmen verpflichtet. Sie kann regelmässige Berichterstattung durch die betreuende Ärztin/den betreuenden Arzt anordnen. Die Überwachung kann auch an Beiständin/Beistand delegiert werden.

Absatz 3. – Die Anordnung soll für längstens zwei Jahre erfolgen. Nach dieser Frist sind die Massnahmen gegebenenfalls neu anzuordnen.

Artikel 66e; Nachbetreuung

Die fürsorgerische Unterbringung wird durch die KESB angeordnet (nArt. 428 ZGB). Diese entscheidet, da es sich um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit handelt, mit mindestens drei Mitgliedern (nArt. 440 Abs. 2 ZGB; nArt. 65 Abs. 1). Personen, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind, können fürsorgerisch untergebracht werden (nArt. 426 ZGB). Die Kantone regeln die Nachbetreuung (nArt. 437 Abs. 1 ZGB): Die KESB sorgt für eine angemessene Nachbetreuung. Es sollen der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert bzw. stabilisiert sowie Rückfall und erneute Klinikeinweisung vermieden werden.

Artikel 67; Rechtsschutz

Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden (nArt. 450 ZGB). Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel 30 Tage (nArt. 450b ZGB), diejenige gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (nArt. 445 Abs. 3 ZGB) und fürsorgerische Unterbringung zehn Tage (nArt. 450b Abs. 2 ZGB).

Artikel 67a; Aufhebung; Bestimmungen betr. Beschwerde wegen fürsorgerischem Freiheitsentzug

Diese Bestimmungen sind unnötig geworden; Beschwerde gegen Entscheide der KESB (nArt. 450 ZGB) und gegen ärztliche Anordnungen (nArt. 439 ZGB) sind möglich, Beschwerdegründe (nArt. 450a ZGB) und Beschwerdefrist (nArt. 450b ZGB) geregelt.

Artikel 68; Verfahren

Das neue Recht enthält verschiedene Verfahrensbestimmungen (nArt. 446ff. ZGB). Das Weitere bestimmen die Kantone. Für das Verfahren vor der KESB soll das VRG massgebend sein. Die neue ZPO, welche nicht als «fürsorgliches» Recht bezeichnet werden kann – ihr Zweiparteiensystem und die Verhandlungsmaxime passen nicht für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – soll nur subsidiär angewandt werden.

Artikel 69; Meldepflicht

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist meldepflichtig (nArt. 443 Abs. 2 ZGB). Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. Der Kreis der Meldepflichtigen wird auf die nächsten Verwandten ausgeweitet.

Artikel 70; Aufhebung; Bestimmung zur Anhörung im ZGB geregelt

Anhörung regelt das ZGB (nArt. 447). Die betroffene Person ist persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Bei fürsorgerischer Unterbringung wird sie in der Regel vom Kollegium (Dreierbesetzung) angehört (nArt. 447 Abs. 2 ZGB). Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet (nArt. 448 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen.

Artikel 71; Aufhebung; Bekanntmachung Vormundschaft im ZGB geregelt

Dass die Massnahme der betroffenen Person eröffnet werden muss, versteht sich von selbst und ergibt sich aus dem VRG (Art. 76ff. VRG). Auf Publikation wird verzichtet; sie wird als stigmatisierend angesehen. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann jedoch von der KESB Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (nArt. 451 Abs. 2 ZGB). Die Mandatsträgerinnen/-träger orientieren zudem Dritte über die Beistandschaft, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (nArt. 413 Abs. 3 ZGB).

Artikel 75; Aufhebung; Verpflichtung zur Beistandschaft im ZGB geregelt

Eine Beistandschaft ist zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen (nArt. 400 Abs. 2 ZGB).

Artikel 76; Ernennung Beiständin/Beistand

Absatz 1. – Für dieses Amt kommen nur natürliche Personen in Frage (nArt. 400 ZGB). Massgebend ist ausschliesslich fachliche und persönliche Eignung (nArt. 400 ZGB): Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Es können namentlich Privat- oder Fachpersonen eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes (Mitarbeitende Fachstellen oder privater Sozialorganisationen wie Pro Senectute usw.) ernannt werden. Wünsche der zu beistehenden Person und der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen (nArt. 401 ZGB).

Absatz 2. – Die Berufsbeistandschaften (früher Amtsbeistandschaften) werden im neuen ZGB nicht geregelt, resp. lediglich «Berufsbeiständin/Berufsbeistand» erwähnt (nArt. 404, 421, 424, 425 ZGB). Eine Kompetenznorm zur Bestellung von Berufsbeiständinnen/-beiständen ist sinnvoll. Die Unterscheidung zwischen natürlicher Person, Fachperson und Berufsbeistand wird in Anlehnung an die Botschaft vorgenommen.

Absatz 3. – Berufsbeiständinnen/-beistände sind haupt- oder nebenamtlich öffentlich-rechtlich Angestellte oder arbeiten im Auftragsverhältnis.

Artikel 77–79, 81–84; Aufhebungen; Pflichten der Vormundschaft im ZGB geregelt

Auf das Veröffentlichen von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, wird verzichtet. Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden. Der Schutz der betroffenen Person und das Bedürfnis nach Effizienz der angeordneten Massnahme werden höher gewertet als die Interessen des Rechtsverkehrs. Auch die Art oder Form der Veräusserung – Vorrang öffentlicher Versteigerung gegenüber freihändigem Verkauf (aArt. 404 Abs. 2 und 3 ZGB) – gilt als überholt und wird abgeschafft. Das neue ZGB regelt, was Beiständin/Beistand bei Amtsübernahme zu tun hat (nArt. 405 ZGB): Vermögensverwaltung (nArt. 408ff. ZGB), Rechnungsführungspflicht (nArt. 410 ZGB), Berichterstattung (nArt. 411 ZGB), Prüfung von Rechnung und Bericht (nArt. 415 ZGB), wie der betroffenen Person die Rechnung zu erläutern, auf Verlangen eine Kopie abzugeben ist (nArt. 410 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person wird bei der Erstellung des Berichts, soweit tunlich, beigezogen (nArt. 411 Abs. 2 ZGB).

Artikel 85; Keine näheren Vorschriften zur Rechnungsführung mehr nötig

Redaktionelle Änderung (statt «Vormund» und «Mündelvermögen»). – Die Kantone hatten Bestimmungen über Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens sowie die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sowie Berichterstattung festzulegen (aArt. 425 Abs. 2 ZGB). Entsprechende Weisungen wurden aber nicht erlassen, und das neue ZGB sieht diese Verpflichtung nicht mehr vor; Absatz 2 bisher ist aufzuheben.

Artikel 86–88; Aufhebungen; Vorgaben zur Rechnung im ZGB geregelt

Die Regelungen zur Rechnung finden sich nun im Bundesrecht (nArt. 415 i.V.m. 450 ZGB): Die KESB prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (nArt. 67). Das Inventar nimmt der Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB auf (nArt. 405 Abs. 2 ZGB). Für die Rechnungsabnahme gilt der neue Artikel 415 ZGB.

Artikel 91; Entschädigung

Absatz 1. – Der Beistand hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person (nArt. 404 ZGB). Die KESB legt die Höhe fest (nArt. 404 Abs. 2 ZGB). Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln, wie die Entschädigung erfolgt, wenn sie nicht aus dem Vermögen bezahlt werden kann.

Absatz 2. – Die Kosten der Entschädigung und des Spesenersatzes bei einer mittellosen, von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffenen Person, soll der Staat tragen.

Absatz 3. – Die Details der Entschädigung (z.B. wenn die Entschädigung nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden kann), auch die der Vorsorgebeauftragten, sind in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen.

Artikel 95; Geltendmachung Verantwortlichkeitsansprüche, Rückgriff

Das neue ZGB schafft eine Kausalhaftung des Kantons (nArt. 454ff.). Der Kanton haftet kausal für jene Personen, die als Behördenmitglieder handeln oder von der Behörde für ihre Aufgaben ausgesucht worden sind. Für den Rückgriff auf die den Schaden verursachende Person ist das kantonale Recht massgebend (nArt. 454 Abs. 4 ZGB). Aufgrund des Staatshaftungsgesetzes (Art. 16ff.) ist ein solcher gewährleistet, allerdings mit Beschränkung auf vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

Artikel 96–102; Aufhebung Vormundschaft / Familienvormundschaften im ZGB geregelt

Verfahren und Rechtsmittel werden durch das Bundesrecht geregelt (nArt. 443ff., 450ff. ZGB). Die KESB hebt die Beistandschaft auf (nArt. 399 ZGB). Vorgaben zur Schlussrechnung finden sich im ZGB (nArt. 410, 411 Abs. 2 ZGB), wobei der Beizug der betroffenen Person – soweit tunlich – bei jeder Rechnung und Berichter-

stattung erfolgen soll. Familienvormundschaften gibt es nicht mehr. Wünsche der betroffenen Person oder ihrer nahestehenden Personen werden soweit tunlich berücksichtigt (nArt. 401 im Sinne von aArt. 380, 381 ZGB).

Artikel 104^a; administrative Betreuung, erbrechtliche Aufgaben

Absatz 3. – Die Urkundsperson übergibt die erbrechtliche Urkunde der Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung (Art. 12 Abs. 2 Beurkundungsgesetz). Dies ist sinnvoll, da die Einwohnerkontrolle Kenntnis vom Todesfall hat. Aufbewahrung bei der KESB wäre nicht praktikabel. Sie erhält nicht alle Todesmitteilungen, z.B. von ausserkantonale Verstorbenen mit Wohnsitz im Kanton; ausserkantonale Zivilstandsämter und das eidgenössische Zivilstandesamt machen nur den Einwohnerdiensten des Wohnortes Meldung. Mit den neuen Gemeinden hat sich dieser Ablauf bewährt. Zudem ist es einfacher, letztwillige Verfügungen bei der Wohnsitzgemeinde zu deponieren und zurückzuziehen. Diese übergibt im Todesfall die Urkunden der KESB, die dann die Eröffnung vornimmt.

Absatz 4. – Das Zivilstandsamt trägt das Errichten eines Vorsorgeauftrags sowie den Hinterlegungsort in eine zentrale Datenbank ein (nArt. 361 Abs. 3 ZGB); eine bundesrätliche Verordnung wird das Nötige regeln. Der Vorsorgeauftrag wird aktuell, wenn Urteilsunfähigkeit eintritt. Falls er hinterlegt werden will, soll dies bei der KESB geschehen, welche für dessen Wahrnehmung eingerichtet ist.

Artikel 105; Kenntnissgabe Todesfall an KESB

Anpassung Terminologie und Verweis auf ZGB (Art. 551 ZGB).

Artikel 106; Siegelung

Nur bei begründetem Interesse ist die Erbschaft unter Siegel zu legen (Art. 552 ZGB).

Artikel 107; Inventar

Schätzung sämtlicher Erbschaftsgegenstände ist nicht praktikabel; diese Vorgabe ist aufzuheben.

Artikel 108; Anordnung von Siegelung und Inventar

Die KESB ordnet Siegelung und Aufnahme des Inventars an. In der Regel wird dies in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt; Anpassung Terminologie.

Artikel 112 Absatz 3; Aufhebung; Ausschlagung Erbschaft durch bevormundete Erben

Für unter Vertretungs- und/oder Mitwirkungsbeistandschaft, kombinierter oder umfassender Beistandschaft stehende Personen, kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein, weshalb der Beistand die notwendige Erklärung vorzunehmen hat. Im ZGB ist geregelt, wann die Zustimmung der KESB erforderlich ist (z.B. Ausschlagung / Annahme Erbschaft, nArt. 416 ZGB); Wiederholung ist unnötig. Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht mehr nötig.

Artikel 114; Frist für Inventarisierung

Die KESB kann einen Sachwalter mit der Inventarisierung beauftragen. Sie verwaltet keine Vermögen. Leicht zu entwendende Gegenstände sind sicher aufzubewahren, solche, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen, können öffentlich versteigert werden. Auch dass Grundstücke mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden können, versteht sich von selbst. Eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung für die Fortsetzung eines Gewerbes, wenn die Unterbrechung der Erbschaft zum Nachteil gereichte, erübrigt sich.

Artikel 115 Absatz 4; Einsicht in inventarisierte Forderung

Anpassung an die im Interesse der Erben liegende gelebte Praxis.

Artikel 117; Aufhebung; Tragung Inventarkosten im ZGB geregelt

Diese Vorgabe regelt bereits das ZGB (Art. 584 Abs. 2 ZGB).

Artikel 118^a; Bescheinigung auf Auskunft

Es besteht ein grosses Bedürfnis der Erben, vor der Annahme der Erbschaft über deren Umfang Kenntnis zu erlangen. Dafür stellt wie bisher die Vormundschaftsbehörde die KESB als Ausweis eine Bescheinigung aus. Das EG ZGB ist der Praxis anzupassen.

Artikel 119^a; Aufhebung; landwirtschaftliche Gewerbe im Bundesrecht geregelt

Das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 92 Ziff. 1) und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen hoben den erwähnten ZGB-Artikel auf (aArt. 620 ZGB).

Artikel 119^c; Aufhebung; Rechtsschutz bereits geregelt

Der Rechtsschutz ist bereits umfassend geregelt (nArt. 67).

Artikel 256–261; Aufhebungen; Schlussbestimmungen zur Änderung von 2007 hinfällig

Nur terminologische Anpassungen: Artikel 9, 49, 63, Titel D, 92 Absatz 1, 109, 110, 113, 119.

3.2. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Artikel 107; Beschwerdegründe

Vor der Beschwerdeinstanz kann auch Unangemessenheit gerügt werden (nArt. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die vor dem Verwaltungsgericht zulässigen Beschwerdegründe sind geregelt (Art. 107 VRG), wobei die Fälle ausnahmsweiser Ausdehnung der Überprüfungsbefugnis auf die Angemessenheit aufgelistet werden, ergänzt durch eine Generalklausel. In Streitigkeiten über Kindes- und Erwachsenenschutzsachen (inkl. nArt. 429ff. ZGB) soll dem Verwaltungsgericht umfassende Kompetenz zukommen, nicht aber im Erbschaftswesen.

3.3. Gesundheitsgesetz

Artikel 49 Absätze 2–7; Zwangsmassnahmen

Die Änderung des EG ZGB regelt die Anordnungscompetenz für fürsorgerische Unterbringung und die Bedingungen bei Verlegung, zum Erlass eines Unterbringungsentscheides sowie über die Mitteilungspflicht neu; nicht geregelt ist umgehende Pflicht zur Dokumentation der angeordneten Massnahmen, wie sie für alle andern gilt. Für die fürsorgerische Unterbringung kann nichts anderes gelten. – Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben, da das ZGB die entsprechenden Regelungen enthält (nArt. 427 ZGB). Absatz 2 neu verweist auf Bundes- und kantonales Recht. Als Zwangsmassnahmen kommen fürsorgerische Unterbringung und Zwangsbehandlungen in Frage (Abs. 3), wobei die häufigsten Zwangsbehandlungen aufgeführt werden (Bst. a–e von aAbs. 5 übernommen). Es soll jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen gewählt werden und nur so lange dauern, als die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Höchstdauer s. Art. 66^a Abs. 1). Der neue Absatz 5 entspricht alt Absatz 7.

3.4. Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat hat eine Verordnung zur Organisation der KESB und zum Verfahren vor ihr zu erlassen (nArt. 64 EG ZGB). Er bestimmt die fachlichen Anforderungen an ihre Mitglieder (nArt. 63^b Abs. 4 EG ZGB). – Die KESB wird eine Regelung betreffend Entschädigung von vormundschaftlichen Betreuerinnen und Betreuerern erlassen.

3.5. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen

In einer Fülle von Erlassen – Kantonsverfassung, zwölf Gesetze, zehn landrätliche, sechs regierungsrätliche, zwei weitere Erlasse – werden terminologische Anpassungen nötig. – Obwohl das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aus Stigmatisierungsgründen auf die Bezeichnung «Vormund» verzichtet, befolgt das Bundesgesetz diesen Grundsatz nicht konsequent. Im Kinderschutzrecht hat der «Vormund» (Art. 327a ff. ZGB) die Revision überstanden; es kommen sowohl «Beistand» als auch «Vormund» vor.

Ebenso soll der Regierungsrat ermächtigt werden, diese Anpassungen mit einer allfälligen Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zusammenzuführen (nArt. 44 Abs. 1 und nArt. 63^c); allenfalls sind die Bezeichnungen «Kantonales Sozialamt» durch «Vollzugsorgane der Sozialhilfe» zu ersetzen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1. Ist-Zustand

Heute bestehen annähernd 700 laufende Massnahmen; jährlich werden 165 neu angeordnet. Die Vormundschaftsbehörde wird wie folgt entschädigt:

- Präsidium 25, Vizepräsidium 10 Prozent des Lohnbandmaximums von Lohnband 16 zuzüglich Sitzungsgelder von 250 bzw. 200 Franken je Sitzung (etwa 24 Sitzungen jährlich);
- übrige Mitglieder: 200 Franken je Sitzung.

In der vormundschaftlichen Abteilung sind 800 Stellenprozent vorgesehen, wobei 100 Prozent bis Ende 2012 befristet sind. Für 2012 gehen diese zu Lasten des Stellenplafonds der Hauptabteilung Soziales, welche in diesem Umfang über weniger Ressourcen verfügt. Aufgewendet werden für Vormundschaftsbehörde und vormundschaftliche Abteilung (inkl. Lohnnebenkosten) im Jahr 2010:

Vormundschaftsbehörde (35 Stellenprozent, Sitzungsgelder, Nebenkosten)	113650 Franken
Vormundschaftliche Abteilung (800 Stellenprozent, Nebenkosten)	<u>776792 Franken</u>
Total	890442 Franken

4.2. Künftige Regelung

Das neue Erwachsenenschutzrechts teilt der KESB in quantitativer und qualitativer Hinsicht neue Aufgaben zu, weshalb mit einem Kostenanstieg zu rechnen ist. Individuell zugeschnittene Massnahmen und Instruktionspflicht gegenüber Beistand/Beiständin stellen bedeutende Änderungen dar. Der zusätzliche Aufwand des neuen Rechts beträgt 15 bis 20 Prozent, wobei für die Übergangsphase zusätzlich Ressourcen vorzusehen sind. Der Kanton Zürich schätzt aufgrund eines Grundlagenberichtes den Mehraufwand auf 15 Prozent. Eine Studie rechnet bei 1000 bestehenden und 200 bis 250 neuen Mandaten pro Jahr mit 13 bis 16 Stellen für Behörde und Unterstützungsdienst.

Mit 700 laufenden und 165 jährlich hinzukommenden Massnahmen liegt der Kanton etwa 70 Prozent unter den in verschiedenen Berichten angegebenen Referenzgrössen: Das zusätzlich übertragene Erbschaftswesen ist beizufügen. Bei einem Mehraufwand von 15 bis 20 Prozent und den heutigen 900 Stellenprozent, ergibt sich eine Dotation von 1000 Stellenprozent, also rund zehn Vollzeitstellen (Spruchkörper 200%, Sekretariat 800%). Der Landrat hat – unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu dieser Vorlage – einer Erhöhung des Stellenplafonds von 700 auf 1000 Stellenprozent zugestimmt.

Damit ist durch die Neuregelung mit folgenden Mehrkosten zu rechnen:

	Stellenprozent	Personalaufwand Fr.	Mehrkosten zu 2011 Fr.
Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde	200	260 000	141 000
Unterstützende Dienste	800	834 700	69 700
<i>Total</i>	1000	1 094 700	210 700

Beim Departement Volkswirtschaft und Inneres gingen 2010 zehn Vormundschafts-Beschwerden ein (2009: 10, 2008: 17). Mit der Gesetzesrevision fällt das Departement als Rechtsmittelinstanz weg. Die frei werden Ressourcen sind gering, bleibt es doch Aufsichtsinstanz, welche Aufsichtsbeschwerden zu behandeln haben wird. Diese sind zwar selten, mitunter aber aufwändig.

Der Rechtsmittelweg mit den neuen Fachgebieten (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung usw.) wird jedoch das Verwaltungsgericht mehr belasten. Die personellen und räumlichen Ressourcen sind nicht abschätzbar.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales unter Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels/Glarus Nord, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die einstimmige Kommission beantragt, die Vorlage der Landsgemeinde unverändert vorzulegen. Im EG ZGB wäre zwar noch vieles zu ändern und sehr viel aufzuheben. Die nötige Totalrevision des EG ZGB werde kommen, für Ausarbeitung auf die kommende Landsgemeinde hätte aber die Zeit gefehlt, da das ausschliesslich das Erwachsenenschutzrecht Betreffende am 1. Januar 2013 in Kraft treten muss.

Die Kantonalisierung des Vormundschaftswesens habe einen grossen Teil der Umsetzung vorweggenommen. Um die neuen, vom Bund vorgeschriebenen Aufgaben eigenständig, effizient und kostengünstig zu erledigen, seien die Strukturen anzupassen; es werde die Fachbehörde professionalisiert. Führungskräfte, Finanzfachleute, Psychologen, Sozialarbeiter, Juristen und Mediziner entschieden je nach Gewicht des Falls in Dreier- oder Fünferbesetzung. Drei hauptamtliche Mitarbeitende befassten sich mit den Fällen, ehe sie allenfalls Entscheide fällten. Schnelle und gute Entscheide seien zu erwarten. Die beantragte Stellenerhöhung sei gerechtfertigt, weil die Vormundschaftsbehörde ersetzt werde.

Im Landrat war Eintreten unbestritten. In der Detailberatung wurden keine Abänderungsanträge gestellt. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Gesetzesänderungen zuzustimmen und die Exekutive mit der terminologischen Anpassung diverser Erlasse zu betrauen. Der Erhöhung des Stellenplafonds stimmte der Landrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Vorlage, ebenfalls zu.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehenden Gesetzesänderungen zuzustimmen und den Regierungsrat mit der terminologischen Anpassung in diversen Erlassen sowie der Anpassung an eine allfällige Änderung des Sozialhilfegesetzes zu beauftragen:

A. Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 1

Zuständigkeit und Verfahren richten sich, unter Vorbehalt von bundesrechtlichen Bestimmungen insbesondere der Zivilprozessordnung, nach dem Gerichtsorganisationsgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 9

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss den Artikeln 63^a ff. dieses Gesetzes.

Art. 9^a

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden.

² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

³ Ferner obliegen der Kindesschutzbehörde folgende Verrichtungen:

1. Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und Beaufsichtigung (Art. 316 Abs. 1 und 1^{bis} ZGB);
2. Vorkehrungen wegen geistig behinderter oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossen (Art. 333 Abs. 3 ZGB).

⁴ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

Art. 9^b (neu)

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) gelten folgende Zuständigkeiten:

1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (Art. 2 Abs. 1 BG-KKE); sie ist auch Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE);
2. zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), ist das Obergericht.

Art. 12 Ingress

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig:

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 15^a

Das zuständige Departement anerkennt die Ehe- und Familienberatungsstellen (Art. 171 ZGB) und fällt auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Entscheide über Adoptionen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).

Art. 17 Abs. 3, 4, 4^a und 5

³ In Fällen von Artikel 12 Ziffer 4 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

⁴ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wie auch das Erbrecht richtet sich nach Artikel 67.

Abs. 4^a und 5 aufgehoben.

Art. 44 Abs. 1

¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und 324 ff. ZGB kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder beim kantonalen Sozialamt erfolgen.

Art. 45–48

Aufgehoben.

Art. 49 Abs. 1 und 2

¹ Die durch die Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB).

² Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in Vermögensverwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB).

Art. 50

Können die nötigen Kosten weder durch die Eltern noch vom Kind bezahlt werden, so werden sie subsidiär gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von der Sozialhilfe übernommen.

Art. 52

Aufgehoben.

Art. 53^a

Die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als zuständige Pflegekinderaufsicht richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

Art. 53^c

Aufgehoben.

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 63

Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).

Titel D:

D. Kindes- und Erwachsenenschutz

Untertitel 1^a:

1. Organisation

Art. 63^a

Die Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind:

- a. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b. die Aufsichtsbehörde;
- c. die Beschwerdeinstanz.

Art. 63^b

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Ihr angegliedert sind unterstützende Dienste.

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünferbesetzung die ausserordentliche.

³ Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Leitung der unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 63^{ba}

¹ Die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Der Präsident oder die Präsidentin kann vollamtlich beschäftigt werden.

² Die weiteren Mitglieder üben ihr Amt nebenamtlich aus.

³ Die Entschädigung der ständigen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Lohnverordnung. Die weiteren Mitglieder beziehen Sitzungsgelder.

Art. 63^{bb}

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt die Protokollführung. Diese hat beratende Stimme.

Art. 63^{bc}

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die Sozialen Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.

Art. 63^c

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende der Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.

² Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.

Art. 63^d

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 63^e

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist fachlich unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

² Einzige Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 ZGB ist das zuständige Departement.

Titel 1^b und Untertitel a. aufgehoben.

Art. 64

Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 65

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung.

² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:

1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 ZGB);
2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396, 397 und 398 ZGB);
3. elterliche Sorge einschränkende Kinderschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

³ Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.

⁴ In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende ständige Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

⁵ Folgende Geschäfte kann die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen:

1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 und 290 ZGB);
2. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgeschicht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);
4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299 f. ZPO);
5. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
6. Übertragung der elterlichen Sorge an anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
7. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
8. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars (Art. 318 Abs. 2 ZGB) und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
9. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
10. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB);
11. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB), Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 ZGB), Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrags (Art. 367 Abs. 1 ZGB);
12. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
13. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);
14. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
15. Bericht- und Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);
16. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
17. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);
18. Meldung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);
19. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
20. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
21. erbrechtlichen Aufgaben gemäss Artikel 9^a Absatz 4 EG ZGB.

Art. 66*Aufgehoben.**Anstelle Untertitel b Titel 2. und Untertitel:**2. Fürsorgerische Unterbringung**a. Ärztliche Anordnung***Art. 66^a**

¹ Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.

² Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.

³ Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Ärztinnen und Ärzte, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen, zuständig.

⁴ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.

⁵ Jede fürsorgerische Unterbringung ist von der verfügenden Stelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

⁶ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.

*Neuer Untertitel:**b. Ambulante Massnahmen***Art. 66^b**

¹ Ambulante Massnahmen können angeordnet werden

- a. für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Nachbetreuung),
- b. zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung.

² Zulässig sind insbesondere Massnahmen, wie:

- a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten,
- b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung,
- c. Anordnung einer medizinisch indizierten Medikamenteneinnahme,
- d. Anordnung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen,
- e. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde,
- f. Regelung der Betreuung.

Art. 66^c

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf

- a. einen begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist,
- b. einen Bericht der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.

Art. 66^d

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

² Sie hebt diese auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann.

³ Ambulante Massnahmen dauern längstens zwei Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig.

Neuer Untertitel

c. Nachbetreuung

Art. 66^e

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der ärztlichen Leitung ein.

² Die Nachbetreuung bezweckt die nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes und die Vermeidung von Rückfällen.

³ Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.

Anstelle Untertitel Titel 1^c und Untertitel a neuer Titel:

3. Rechtsschutz

Art. 67

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66^a Absätze 1 und 3 EG ZGB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).

*Untertitel b aufgehoben***Art. 67^a**

Aufgehoben.

*Titel 2. zu 4.***Art. 68**

Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz soweit es nicht durch das Bundesrecht geregelt wird. Subsidiär gelangt die ZPO zur Anwendung.

Art. 69

Die Meldepflicht gemäss Artikel 443 Absatz 2 ZGB obliegt auch den Verwandten in gerader Linie wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades.

Art. 70 und 71

Aufgehoben.

Anstatt Untertitel c:

b. Beistandspersonen

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 76

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).

² Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen übertragen werden.

³ Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

Titel 3. aufgehoben.

Art. 77–79

Aufgehoben.

Art. 81–84

Aufgehoben.

Art. 85

Die Rechnung der Beiständin oder des Beistands muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.

Art. 86–88

Aufgehoben.

Neuer Untertitel:

c. Weitere Bestimmungen

Art. 91

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände fest.

² Können Entschädigung und Spesenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, so sind die Kosten vom Staat zu übernehmen.

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft, die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände, sowie die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten.

Art. 92 Abs. 1

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren.

Art. 95

Das Verfahren zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen und der Rückgriff des Kantons auf Behördenmitglieder, die einen Schaden verursacht haben, richten sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

Art. 96–102

Inklusive Titel 4. aufgehoben.

Art. 104^a

¹ Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen.

² Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.

³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen und Erbverträge den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden. Bei Todesfällen sind sie der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen.

⁴ Vorsorgeaufträge können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB).

Art. 105

¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.

² Hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).

Art. 106

Die Erbschaft ist ohne Verzug bei begründetem Interesse unter Siegel (Art. 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne Vertretung abwesend sind.

Art. 107

Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände des Erblassers enthalten.

Art. 108

¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.

Art. 109

Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 110

¹ Letztwillige Verfügungen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).

² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).

Art. 112 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 113

Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hievon Anzeige macht.

Art. 114

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.

Art. 115 Abs. 4

⁴ Innert Monatsfrist kann die inventarisierte Forderung eingesehen und nötigenfalls die Korrektur verlangt werden.

Art. 117

Aufgehoben.

Neuer Titel; Titel G und H bisher zu H und I:

G. Bescheinigung auf Auskunft

Art. 118^a

Auf Verlangen eines Erben stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.

Art. 119

¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Die hierfür der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der gesuchstellende Gläubiger zu tragen.

Art. 119^a

Aufgehoben.

Art. 119^c

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 67.

Kapitel I. Art. 256–261, samt Zwischentiteln

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B. Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 2 Bst. e, f (neu), f bisher zu g

² (Die Unangemessenheit des Entscheides kann ausnahmsweise geltend gemacht werden:)

- e. in anderen, bei einer Bundesinstanz anfechtbaren Streitigkeiten, wenn dieser eine unbeschränkte Prüfungsbefugnis zusteht;
- f. in Streitigkeiten in Belangen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, oder
- g. wenn es besondere Vorschriften in einem Gesetz oder, im Zusammenhang mit Abweichungen von der Regelung dieses Gesetzes über die Beschwerdeinstanzen, besondere Vorschriften in einer landrätlichen Verordnung vorsehen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

C. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

Art. 49, Sachüberschrift, Abs. 2–7

Fürsorgerische Unterbringung und Zwangsbehandlung

² Die fürsorgerische Unterbringung richtet sich nach der entsprechenden Bundes- und kantonalen Gesetzgebung (Art. 429 ZGB; Art. 66^a EG ZGB).

³ Als Zwangsmassnahmen kommen die fürsorgerische Unterbringung und die Zwangsbehandlung in Frage. Insbesondere fallen darunter:

- a. Beschränkung der Aussenkontakte;
- b. Ausgangslimitierung;
- c. Isolierung;
- d. Anbindung;
- e. medikamentöse Behandlung.

Es ist jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen zu wählen.

⁴ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange dauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Höchstdauer einer fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach Artikel 66^a EG ZGB.

⁵ Zwangsmassnahmen sind umgehend zu dokumentieren.

Abs. 6 und 7 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

D. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nachstehende terminologische Anpassungen nach Zustimmung der Landsgemeinde zu dieser Vorlage vorzunehmen:

1. Folgende Begriffe werden in den nachgenannten Erlassen wie folgt ersetzt:

- «Bevormundet(e)» durch «unter umfassender Beistandschaft Stehend(e)»
- «Entmündigt(e)» durch «unter umfassender Beistandschaft Stehend(e)»
- «fürsorgerischer Freiheitsentzug» durch «fürsorgerische Unterbringung»
- «Geisteskrankheit» durch «geistige Behinderung»
- «Geistesschwäche» durch «psychische Störung»
- «Mündigkeit» durch «Volljährigkeit»
- «mündig» durch «volljährig»
- «vormundschaftlich» durch «Kindes- und Erwachsenenschutz»
- «vormundschaftliche Aufsicht» durch «Aufsicht über KESB»
- «vormundschaftliche Behörde» durch «KESB»
- «vormundschaftliche Organe» durch «KESB»
- «Vormundschafts-» durch «Kindes- und Erwachsenenschutz»
- «Vormundschaftsbehörde(n)» durch «KESB(n)»
- «Vormundschaftsmassnahme» durch «Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen»
- «Vormundschafts- und Fürsorgesachen» durch «Kindes- sowie Erwachsenenschutz- und Sozialhilfesachen»
- «Vormundschaftswesen» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzswesen»
- «unmündig» durch «minderjährig»
- «unter Vormundschaft» durch «unter umfassender Beistandschaft»
- «Trunkenheit» durch «Rausch»

2. Betroffen sind Kantonsverfassung und folgende Gesetze:

- Kantonsverfassung (I A/1/1): Art. 29 Sachüberschrift und Abs. 1, 56 Abs. 2
- Bürgerrechtsgesetz (I C/12/2): Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3, 20 Abs. 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4
- Gemeindegesetz (II E/2): Art. 21 Abs. 2, 77 Abs. 2
- Gerichtsorganisationsgesetz (III A/2): Art. 39 Abs. 2
- EG StPO (III F/1): Art. 32, 35 Abs. 2
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (III G/1): Art. 21 Abs. 2 Bst. b
- Bildungsgesetz (IV B/1/3): Art. 45 Abs. 4, 53 Abs. 2
- Polizeigesetz (V A/11/1): Art. 16^a Abs. 2, 19
- Steuergesetz (VI C/1/1): Art. 7 Abs. 2 und 3, 180 Abs. 3, 183 Abs. 2 und 3
- Gesundheitsgesetz (VIII A/1/1): Art. 35 Abs. 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VIII D/21/1): Art. 13 Abs. 2 Bst. a
- Gastgewerbegesetz (IX B/22/1): Art. 9 Bst. a
- Gesetz über die Handelspolizei (IX B/25/1): Art. 7 Bst. a

II.

Ebenso wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Anpassungen mit einer allfälligen Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zusammenzuführen.